

5. Höhere Gewalt

Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt daran gehindert werden, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist er für die Dauer des Anhaltens der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung der betroffenen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

Als höhere Gewalt gelten: Umstände, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, namentlich Krieg, Unruhen, Feuer, Explosionen, Arbeitskämpfe, Embargos, gesetzliche Regelungen und hoheitliche Anordnungen.

Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über Beginn und Ende der Umstände, die auf höherer Gewalt beruhen, informieren. Beträgt die Dauer der höheren Gewalt mehr als zwei Monate, so kann jede Partei von den davon betroffenen vertraglichen Verpflichtungen zurücktreten. Davor kann jede Partei zurücktreten, falls das Festhalten an den betroffenen vertraglichen Verpflichtungen unzumutbar ist.

Hindert den Verkäufer ein nicht von ihm verursachter Schaden an den Maschinen von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, falls der Ausfall mehr als zwei Monate dauert. Schadenersatz des Verkäufers ist ausgeschlossen.

Ist aufgrund natürlicher Einflüsse und ohne Verschulden des Verkäufers die Qualität der Rohstoffe ungenügend, suchen die Parteien gemeinsam nach Treu und Glauben eine Lösung. Schadenersatz des Verkäufers ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung, Ersatzansprüche

Der Verkäufer gewährleistet ausschliesslich, dass die gelieferte Ware den Spezifikationen gemäss angegebenen Messmethoden entspricht und für den bestimmungsgemässen Gebrauch geeignet ist. Allfällige Angaben des Verkäufers betreffend Einsatz, Verwendung oder Zweck der Ware erfolgen nach bestem Wissen, doch sind damit keine Gewährleistungen oder Garantien verbunden.

Der Verkäufer gibt keine Garantien und haftet nicht für Schäden, die entstanden sind durch unsachgemässen oder unrichtigen Gebrauch der Ware oder deren Verwendung entgegen den Instruktionen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, der durch die Verarbeitung mangelhafter Ware entstanden ist.

Der Käufer hat die Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware auf Transportschäden zu überprüfen und allfällige Rügen dem Verkäufer schriftlich zu melden. Erfolgt innert dieser Frist keine Rüge, sind die entsprechenden Ansprüche verwirkt.

Der Käufer hat die Qualität der Ware innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und vor ihrer Verwendung zu prüfen und allfällige Rügen dem Verkäufer schriftlich zu melden. Erfolgt innert dieser Frist keine Rüge, sind die entsprechenden Ansprüche verwirkt.

Allfällige Rügen entbinden den Käufer nicht von der Bezahlung des Kaufpreises.

Der Verkäufer ist bestrebt, zusammen mit dem Käufer, allfällige Mängel zu beheben.

Sofern sich ein Mangel als berechtigt erweist und nicht behoben werden kann, liefert der Verkäufer nach Wahl des Käufers entweder Ersatz oder vergütet den Minderwert.

Jegliche Ansprüche auf den Ersatz mittelbaren oder indirekten Schadens sind

ausgeschlossen. Für Schäden an Leihgebinden, welche sich im Eigentum des Verkäufers befinden und vom Käufer benutzt werden, ist der Käufer verantwortlich.

7. Zahlung

Zahlung hat gemäss Offerte nach Rechnungsstellung netto zu erfolgen. Wird dieser Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Käufer dem Verkäufer auf dem offenen Betrag ohne Mahnung einen Verzugszins von 5%.

Ausserdem kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers die Erfüllung weiterer Lieferungen und anderweitiger Leistungen verweigern.

Bestehen Anzeichen dafür, dass sich die Kreditwürdigkeit des Käufers seit Vertragsschluss verschlechtert hat, verweigert der Käufer eine fällige Zahlung oder ist er in Verzug mit einer Zahlung, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen. Ist der Käufer dazu nicht bereit, ist der Verkäufer ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer Ersatz des wegen der Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Horgen.
